

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 7. März 1983

Anderung des Kindergartengesetzes. — Neufassung der Kindergartenrichtlinien. — Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten. — Fortbildung für hauptamtliche Gemeindefereenten und Religionslehrer. — Priesterfortbildung: Leitung und Verwaltung der Pfarrei. — Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab. — Priesterexerzitien. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Ernennung. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 37

Ord. 23. 2. 83

Änderung des Kindergartengesetzes

Das Land Baden-Württemberg hat mit Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 13. 12. 1982 GBl. 1982 S. 526 ff. u. a. § 7 des Kindergartengesetzes aufgehoben. Nach dieser Bestimmung gewährte das Land Zuschüsse zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kindergartenplätze in Höhe von mindestens 20 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten. Nach Aufhebung dieser Bestimmung erhalten die Kindergartenträger keine Landes-Zuschüsse zu den Baukosten für Kindergartenneubauten mehr.

Der Wortlaut des Gesetzes wird nachstehend bekanntgegeben:

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz — KGaG) in der Fassung vom 17. Januar 1983

§ 1

Begriff des Kindergartens

Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Gemeinden, Zweckverbänden und Trägern der Jugendhilfe zur Pflege und Erziehung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

§ 2

Aufgaben des Kindergartens

Die Erziehung im Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern.

§ 3

Trägerschaft

(1) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Jugendamtes darauf hinzuwirken, daß für alle

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gilt im Verhältnis zwischen Gemeinden ohne Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe entsprechend.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind soll vor der Aufnahme in einen Kindergarten ärztlich untersucht werden.

§ 5

Elternbeirat

Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Kindergärten können Elternbeiträge so bemessen, daß der wirtschaftlichen Belastung durch den Kindergartenbesuch sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

§ 7

Pädagogisches Personal

(1) Zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe sind befugt:

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen;
2. staatlich anerkannte Erzieher;
3. Ordensschwester und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwester, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe leiten; das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen;

4. im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, denen vor dem 1. August 1978 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe übertragen worden ist und die eine solche Aufgabe bis zum 1. August 1978 mindestens während eines Jahres ausgeübt haben.

(2) Andere Mitarbeiter, denen spätestens seit dem 1. April 1967 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe mit Zustimmung des Landesjugendamtes übertragen worden ist, können diese Tätigkeit auf Dauer wahrnehmen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(3) Mitarbeiter nach Absätzen 1 und 2 haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. die weiteren Mitarbeiter im Kindergarten anzuleiten.

(4) Weitere Mitarbeiter im Kindergarten, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und solche, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 nicht vorliegen, wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 mit.

§ 8

Zuschüsse zu den Personalkosten

(1) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, die öffentlich anerkannt sind, sowie Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes zu den Personalkosten. Die Zuschüsse des Landes betragen 30 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis oder Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 30 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Dies gilt nicht für Kindergärten besonderer pädagogischer Prägung mit überörtlichem Einzugsbereich.

(3) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und staatlich anerkannte Erzieher sowie staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Erzieher während des Berufspraktikums,
2. Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kin-

derkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 20 Kindergartengruppen betreuen oder bis zur Umwandlung in Sonderschulk Kindergärten in Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder tätig sind.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 gelten ferner

1. Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterin tätig sind oder soweit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 eine Ausnahme zugelassen hat,
2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die als Zweitekräfte oder gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind, sowie staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums,
3. andere Mitarbeiter, die nach § 7 Abs. 2 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe auf Dauer wahrnehmen können oder für die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 7 Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen hat.

(5) Nähere Vorschriften über die Anrechnungsfähigkeit der Kosten, die Pauschalierung, das Antragsverfahren und die Auszahlung der Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 4 kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

(6) Zuschüsse des Landes können ferner für Kindergärten, deren Belegung wegen der Bevölkerungs- oder Siedlungsstruktur des Einzugsbereichs unter dem Landesdurchschnitt liegt, gewährt werden.

(7) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse wird den Landkreisen und den Stadtkreisen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über

1. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
2. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 sowie
3. die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten.

(2) Das Ministerium für Kultus und Sport entwickelt die Lernziele und besonderen Curricula für die Elementarerziehung und erläßt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium die dafür erforderlichen Vorschriften.

§ 10

*Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 bis 8, die am 1. April 1972 in Kraft treten.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61).

Nr. 38

Ord. 23. 2. 83

Neufassung der Kindergartenrichtlinien

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg hat die Kindergartenrichtlinien neu gefaßt. Sie werden nachstehend bekanntgegeben. Sämtliche entgegenstehende Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Kindergartengesetzes Vom 6. Dezember 1982 — Az. V 1530/218

Diese Richtlinien enthalten

Mindestanforderungen (Mußbestimmungen, Negativformulierungen), die erfüllt sein müssen und vom Landesjugendamt bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe nach §§ 78, 79 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu beachten sind,

Regelstandards (Sollbestimmungen), die dem gegenwärtigen Stand der pädagogischen, gesundheitlichen und sonstigen Erfahrungen entsprechen und

Empfehlungen, deren Verwirklichung angestrebt werden soll.

Das Landesjugendamt hat, auch soweit Ausnahmen zugelassen sind, darauf zu achten, daß die für das Wohl des Kindes insgesamt unerläßlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.

1 Lage

1.1 Kindergärten sollen so gelegen sein, daß sie von den Kindern leicht und möglichst ohne Gefährdung durch den Straßenverkehr erreicht werden können.

1.2 Kindergärten dürfen nicht in der Nähe von Anlagen, von denen gesundheitsgefährdende Einflüsse ausgehen, errichtet werden.

1.3 Kindergärten dürfen in Gebäuden, die auch für andere Zwecke genutzt werden, nur eingerichtet werden, wenn eine Störung oder Gefährdung der Kinder ausgeschlossen ist und die Räume nicht von Unbefugten betreten werden können. Sie müssen in der Regel einen eigenen Eingang haben.

1.4 Werden Kindergärten in der Nähe einer Grundschule errichtet, ist eine Trennung der Freiflächen vorzusehen. Werden sie in freigewordenen Schulräumen eingerichtet, sollen sie baulich abgegrenzt werden.

2 Bau

2.1 Alle Räume müssen zweckmäßig einander zugeordnet sein. Gruppenräume sollen unmittelbar von Verkehrsflächen aus erreichbar sein.

2.2 Die Aufenthaltsräume sollen in der Regel ebenerdig liegen. Sie müssen gut belüftbar sein und ausreichendes Tageslicht erhalten.

2.3 Für jedes Kind sollen in der Regel 2,4 m², es müssen jedoch mindestens 2,2 m² Bodenfläche im Gruppenbereich vorhanden sein; das Landesjugendamt kann widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Aufenthaltsfläche im Gruppenbereich soll in einen größeren und einen kleineren Raum (Kleingruppen-, Intensivraum), die miteinander verbunden sind, gegliedert sein.

2.4 Jeder Kindergarten mit mehr als zwei Gruppen soll über einen ausreichenden Mehrzweckraum verfügen.

2.5 In Ganztagskindergärten ist eine räumlich getrennte Küche mit Vorratsräumen und Kühlvorrichtung für Lebensmittel erforderlich.

2.6 In Ganztagskindergärten sind von den Aufenthaltsräumen getrennte Liege- und Schlafräume erforderlich.

2.7 Die Kleiderablage muß getrennt von Aufenthaltsräumen, jedoch diesen zugeordnet sein.

2.8 Das Personalzimmer soll auch für eine vorübergehende Unterbringung krankheitsverdächtiger Kinder ausreichend Raum bieten.

2.9 Im Sanitätsraum ist für je 10 bis 14 Kinder ein Waschbecken sowie eine WC-Kabine erforderlich, ferner sollte in jedem Kindergarten eine Duschgelegenheit vorhanden sein.

2.10 Für jeden Kindergarten müssen ausreichend Abstellplätze für die Aufbewahrung von Spielmaterial, Vorräten und Gartengeräten vorhanden sein. Außerdem sollen Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Reinigungsgeräten und Reinigungsmitteln vorhanden sein.

2.11 Die baurechtlichen, feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

3 *Ausstattung*

3.1 Die Ausstattung des Kindergartens muß der pädagogischen Aufgabe entsprechen.

3.2 In Ganztagskindergärten müssen flache Liegen mit Decken und Kissen für jedes Kind zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht im Aufenthaltsraum gestapelt werden.

3.3 Jeder Kindergarten muß über ein Telefon verfügen.

4 *Außenspielbereich*

4.1 Jeder Kindergarten muß über einen an das Gebäude anschließenden Spielplatz im Freien mit ausreichend Spielfläche je Kind verfügen. Das Landesjugendamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.2 Das Spielgelände muß so eingefriedet sein, daß die Kinder es nicht unbeaufsichtigt verlassen können und daß sie nicht gefährdet werden.

4.3 Das Spielgelände soll neben einer Hartbodenfläche über ausreichende Rasenfläche verfügen. Es sollen Sandkästen mit Sitzgelegenheit, geeignete Turn- und Spielgeräte sowie ausreichender Sonnenschutz, insbesondere bei Sandkästen, vorhanden sein.

5 *Personelle Besetzung*

5.1 Die Befugnis zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe ergibt sich aus § 3 a Abs. 1 und 2 des Kindergartengesetzes.

5.2 Als Zweitkraft soll eine Kinderpflegerin oder eine Kraft mit mindestens gleichwertiger Ausbildung

für die Betreuung von je zwei Gruppen, bei besonderen pädagogischen Anforderungen (z. B. eingruppiger Kindergarten, hoher Ausländeranteil, Ganztagskindergarten) für jede Gruppe vorgesehen werden.

Die Einstellung einer Zweitkraft für jede Gruppe soll auf längere Sicht angestrebt werden.

6 *Gruppengröße*

6.1 In der Regel sollen nicht mehr als 25, es dürfen jedoch *nicht mehr als 28* angemeldete Kinder aufgenommen werden. Das Landesjugendamt kann widerruflich Ausnahmen zulassen.

6.2 In Ganztagskindergärten ist die Gruppengröße entsprechend den erzieherischen Anforderungen zu bemessen. Es sollen nicht mehr als 20 Kinder in einer Gruppe aufgenommen werden.

7 *Öffnungszeiten*

Die Öffnungszeiten der Kindergärten sind entsprechend den körperlichen und psychischen Belangen

der Kinder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z. B. zur Betreuung der Kinder berufstätiger Eltern) festzulegen.

8 *Aufnahme*

8.1 Bei der Aufnahme dürfen Kinder nicht wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache oder ihrer Volkszugehörigkeit benachteiligt werden. Kinder, bei denen familienergänzende Erziehung im Kindergarten besonders dringlich erscheint, sollen bevorzugt berücksichtigt werden. Behinderte Kinder sollen im Rahmen der Möglichkeiten aufgenommen werden.

8.2 Kinder, die erkennbar an übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden oder sich dort aufhalten.

9 *Betrieb*

9.1 Die Leiterin des Kindergartens hat für jedes aufgenommene Kind eine Karteikarte zu führen, die die wesentlichen persönlichen Angaben über das Kind und die Sorgeberechtigten enthält.

9.2 Neben den ständigen Mitarbeitern (vgl. Nr. 5) kann der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter weiterhin vorgesehen werden.

10 *Gesundheitspflege*

10.1 Sind Anzeichen vorhanden, daß ein Kind nicht nur vorübergehend körperlich oder geistig behindert (einschließlich Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit) oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, soll die Leiterin des Kindergartens die Sorgeberechtigten anhalten, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen.

10.2 In jedem Kindergarten muß eine Liste mit Telefonnummern der in Eilfällen erreichbaren Ärzte, des Krankentransports, der Feuerwehr sowie anderer Notdienste aufliegen.

11 *Sonderkindergärten*

Diese Richtlinien gelten nicht für Sonderkindergärten.

12 *Inkrafttreten*

12.1 Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 1983 an anzuwenden.

12.2 Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 an werden die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Kindergartengesetzes vom 14. Mai 1973 (GABl. S. 717) aufgehoben.

Nr. 39

Ord. 23. 2. 83

Vom 1. Mai 1982 an

Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung hat die Dritte Änderung der Richtlinien über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen mit Schreiben vom 20. Jan. 1983 bekanntgegeben. Sie werden hiermit veröffentlicht:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Dritte Änderung der Richtlinien über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen vom 26. November 1982

I.

Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen (RL-Pkz) vom 9. Oktober 1980 (GABl. S. 1197), mit Änderung vom 15. April 1981 (GABl. S. 584) und Änderung vom 20. November 1981 (GABl. 1982 S. 190), werden wie folgt geändert:

In Nr. 1.1 werden die Worte „ab 1. Mai 1981“ gestrichen und die Pauschalsätze wie folgt geändert:

„vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982

bei Berufsgruppe	Ver. Gr.	Zuschuß vor Vollendung des 35. Lebensjahres DM	Zuschuß nach Vollendung des 35. Lebensjahres DM
Sozialpädagogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkz-VO)	IVb	1 090	1 330
Erzieher u. a. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Pkz-VO)	Vc	930	1 100
Kinderpflegerinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Pkz-VO)	VII	830	940
andere Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Pkz-VO)	VIII	790	870

bei Berufspraktikanten für die Berufsgruppe	DM
Sozialpädagogen	570
Erzieher(innen)/ Kindergärtnerinnen	470
Kinderpflegerinnen	450

bei Berufsgruppe	Ver. Gr.	Zuschuß vor Vollendung des 35. Lebensjahres DM	Zuschuß nach Vollendung des 35. Lebensjahres DM
Sozialpädagogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkz-VO)	IVb	1 130	1 360
Erzieher u. a. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Pkz-VO)	Vc	960	1 140
Kinderpflegerinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Pkz-VO)	VII	860	970
andere Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Pkz-VO)	VIII	820	900
bei Berufspraktikanten für die Berufsgruppe			DM

Sozialpädagogen	590
Erzieher(innen)/ Kindergärtnerinnen	490
Kinderpflegerinnen	460

II.

Die Änderung ist vom 1. Januar 1982 an anzuwenden.

Nr. 40

Ord. 9. 2. 83

Fortbildung für hauptamtliche Gemeindereferenten und Religionslehrer

Woche vom 18. bis 22. April 1983

Beginn:

Montag, 15.00 Uhr

Ende:

Freitag, 13.00 Uhr

Tagungsort:

Friedrichshöh in Oberachern

Thema:

Die grundlegenden Werte des Familienlebens und die Sendung der christlichen Familie nach „Familiaris Consortio“

Referenten:

Msgr. Vinzenz Platz, Bonn
Rudolf Mazzola, Freiburg
Hubert Bellert, Freiburg

Woche vom 6. bis 10. Juni 1983

Beginn: Montag, 15.00 Uhr

Ende: Freitag, 13.00 Uhr

Tagungsort: Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad

Thema: Lebendige Seelsorge — Lebendige Verkündigung

Referent: Dr. Dr. Helga Modesto, München

Woche vom 20. bis 24. Juni 1983

Beginn: Montag, 15.00 Uhr

Ende: Freitag, 13.00 Uhr

Tagungsort: Haus Dorothee von Flüe, Ballrechten-Dottingen

Thema:

Orientierung an Jesus — Umkehren — Glauben — Handeln

Der Kern der Botschaft Jesu

- Heutige Methoden der Bibelarbeit
- Die Grundgedanken der Apokalypse
- Das Vater Unser: Von Jesus beten lernen

Referent: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart

Woche vom 5. bis 9. September 1983

Beginn: Montag, 15.00 Uhr

Ende: Freitag, 13.00 Uhr

Tagungsort: Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad

Thema:

Lehrplanentwicklung unter dem Aspekt Glaubensvermittlung in Gemeinde und Schule.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede an ausgewählten Beispielen.

Referenten:

Dr. Hans-Walter Nörtersheuser, Freiburg
Sigrid Seiser, Freiburg

Woche vom 26. bis 30. September 1983

Beginn: Montag, 15.00 Uhr

Ende: Freitag, 13.00 Uhr

Tagungsort: Bildungshaus St. Bernhard, Rastatt

Thema:

Wähle das Leben

Biblischer Schöpfungsglaube und unsere Weltverantwortung

Die Kurse gelten als verpflichtende berufliche Fortbildung und sind bei den Oberschulämtern angemeldet.

Die Geistlichen werden gebeten, den hauptamtlichen Gemeindefereenten und Religionslehrern die Teilnahme an dieser Fortbildung zu ermöglichen.

Anmeldungen werden an das Erzb. Ord. Abt. III, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg, bis zum 15. März 1983 erbeten.

Nr. 41

Ord. 23. 2. 83

**Priesterfortbildung:
Leitung und Verwaltung der Pfarrei**

Praktische Hilfen für die Gemeindeleitung — Orientierungen in alltäglichen Problemen und Konflikten.

Angesichts der wachsenden Verpflichtungen in unseren seelsorglichen Aufgaben kann ein solcher Kurs für viele Mitbrüder eine wertvolle Hilfe sein. U. a. werden folgende Fragen zur Sprache kommen:

- Wie kann ich möglichst richtig, zeitgemäß und optimal meine Arbeit erledigen?
- Was haben meine Führungsaufgaben und die vielen Verpflichtungen mit meinem geistlichen Leben zu tun?
- Auf was muß ich achten, wenn ich angesichts des immer umfangreicheren Pflichtenkataloges verantwortlich Prioritäten setzen möchte?

Der Kurs will mehr als nur sachgerechte Antworten geben. Es soll insgesamt deutlich werden, wie auch die alltäglichen Aufgaben unseres oft aufreibenden Dienstes je eigene Akzente einer Pastoralen Spiritualität sein können.

Teilnehmer:

Priester

Termin:

21. März bis 24. März 1983

Ort:

Haus Marienfried, 7602 Oberkirch

Referenten:

Dekan Herbert Dewald, Mosbach
Oberrechtsdir. Kurt Froemer, Freiburg
Rechtsdirektor Dr. Josef Jurina, Freiburg
Domkapitular Dr. Joseph Sauer, Freiburg
Pfarrer Erich Wittner, Freiburg

Anmeldung:

Erzb. Ordinariat, Abtlg. IV,
Herrenstr. 35, 7800 Freiburg

Nr. 42

Ord. 23. 2. 83

Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 1. April 1983, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Der Heilige Vater hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Land zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind sorgfältig getrennt zu führen und an die Erzb. Kollektur Freiburg, Herrenstraße 35, PSK 2379-755 PSA Karlsruhe abzuführen.

Priesterexerzitien

in der Erzabtei *St. Martin 7792 Beuron*

Termine:

25.—29. April
20.—24. Juni
5.— 9. September
3.— 7. Oktober
7.—11. November

Leitung:

P. Drutmar Helmecke OSB, Beuron

Thema:

„Anfechtung und Gnade des Glaubens“

Preis:

DM 130,— (für Honorar, Unterkunft, Verpflegung)

Anmeldung und Auskunft:

Gästepater der Erzabtei 7792 Beuron, Tel. 07466/401.

Josef-Bäder-Haus, Bühl-Neusatzdeck

Termin:

17.—21. Oktober 1983

Thema:

Damit sie das Leben haben

Grundstrukturen christlichen bzw. priesterlichen Lebens nach dem Johannes-Evangelium.

Elemente der Exerzitien: Biblische Vorträge und Meditationen; gemeinsames Breviergebet; Atmosphäre des Schweigens; abends gemeinsames Gespräch.

Leiter:

P. Josef Heer, Stuttgart beim Kath. Bibelwerk e. V.

Canisianum zu Innsbruck

Termin:

17. Juli, 18.00 Uhr, bis 24. Juli, früh

Leiter:

P. Johannes König SJ

Thema:

„So werdet ihr mehr und mehr von der ganzen Fülle Gottes erfüllt“ (Eph 3, 14—21)

Ignatianische Exerzitien mit zwei Impulsen täglich und der Möglichkeit des Gesprächs mit dem Begleiter.

30tägige ignatianische Exerzitien:

Termin:

31. Juli, 18.00 Uhr, bis 31. August, früh

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 7 · 7. März 1983
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 7 · 7. März 1983

Begleiter:

P. Anton Witwer SJ, P. Gerwin Komma SJ,
P. Erich Drögsler SJ

Interessenten an diesem Kurs werden zu einem Gespräch mit ihrem Begleiter bis spätestens Ostern 1983 gebeten.

Im August 1983 sind u.U. auch 10- bis 14tägige Einzel-exerzitien nach Vereinbarung möglich.

Anmeldungen erbeten an:

P. Minister Canisianum — Tschurtschenthalerstr. 7
A-6020 Innsbruck

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Im Marienhaus, einem Alten- und Altenpflegeheim bei der Pfarrkirche Hl. Kreuz in Offenburg, Prädikaturstr. 3, wird eine Zwei-Zimmer-Wohnung mit Bad und WC (insgesamt 47,5 qm) für einen Ruhestandsgeistlichen angeboten. Das Heim wurde 1968 erbaut.

Bedingung: Zelebration in der Hauskapelle und seelsorgliche Betreuung der ca. 100 Heimbewohner.

Meldung: Pfarramt Hl. Kreuz, Pfarrstr. 4, 7600 Offenburg, Tel. 0781/23816.

Pfarrhaus Wangen/Bodensee.

Ausstattung im Erdgeschoß: 3 Zimmer, Küche, Bad, WC; im 1. Stock: 4 Zimmer, Bad, WC.

Schriftliche (Pfarrhaus ist unbesetzt) Meldungen an das Kath. Pfarramt St. Pankratius, Wangen/Bodensee, 7763 Oehningen 3.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 5. Januar 1983

Herrn Pfarrer Kurt Müller in Villingen, Münsterpfarrei, zum Dekan des Landkapitels Villingen ernannt.

Im Herrn ist verschieden

20. Febr.: Adler Rudolf, res. Pfarrer von Emmingen-Liptingen St. Michael, † in Meßkirch.